

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 78/83

BESCHLUSS

in der Familiensache

Günter K [REDACTED], N[REDACTED]straße [REDACTED], F[REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

g e g e n

Johanna K [REDACTED] geb. S [REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED] IV,
F[REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
Im T[REDACTED] [REDACTED] / [REDACTED], F[REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Seekasse, Rentenversicherungsanstalt für
Seeleute, R[REDACTED], H[REDACTED]
Vers.-Nr.: [REDACTED] K [REDACTED]
2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
R[REDACTED]straße [REDACTED], Be[REDACTED]-W[REDACTED]
Vers.-Nr.: [REDACTED] S [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 13. November 1985
beschlossen:

Die weitere Beschwerde gegen den
Beschuß des 3. Senats für Familien-
sachen des Oberlandesgerichts Frank-
furt vom 26. Mai 1983 wird auf Kosten
des Antragstellers zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.338,24 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien haben am 2. September 1952 geheiratet. Die
Scheidungsklage des Ehemannes (Antragsteller) ist der Ehefrau
(Antragsgegnerin) am 23. Juni 1976 zugestellt worden.

In der Ehezeit (1. September 1952 bis 31. Mai 1976,
§ 1587 Abs. 2 BGB) haben beide Parteien Anwartschaften der
gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Daneben besteht für
die Ehefrau eine Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder (VBL).

Das Amtsgericht hat durch Verbundurteil die Ehe der
Parteien geschieden und den Versorgungsausgleich in der Weise
geregelt, daß es Anwartschaften der gesetzlichen Rentenver-

sicherung in Höhe von monatlich 169,35 DM auf die Ehefrau übertragen hat. Dabei hat es angenommen, daß die ehezeitlich erworbenen Anwartschaften des Ehemannes bei der Seekasse (weitere Beteiligte zu 1) monatlich 327,60 DM und diejenigen der Ehefrau bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (weitere Beteiligte zu 2 - BfA) monatlich 275,90 DM betragen. Die Zusatzversorgungsanwartschaft der Ehefrau bei der VBL hat es mit dem Wert der Versorgungsrente (monatlich 213 DM) in den Ausgleich einbezogen.

Mit ihrer Beschwerde hat die Ehefrau im wesentlichen geltend gemacht, daß lediglich ihre Anwartschaft auf Versorgungsrente bei der VBL dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich unterliege. Sie hat beantragt, unter Abänderung der amtsgerichtlichen Entscheidung Anwartschaften des Ehemannes bei der Seekasse in Höhe von monatlich 275,85 DM auf ihr Versicherungskonto bei der BfA zu übertragen.

Das Oberlandesgericht hat die amtsgerichtliche Entscheidung dahin abgeändert, daß Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 280,87 DM auf die Ehefrau übertragen werden. Dabei hat es die Zusatzversorgungsanwartschaft der Ehefrau lediglich mit der dynamisierten Versorgungsrente in Höhe von 8,86 DM ausgeglichen. Ferner hat es aufgrund einer geänderten Auskunft der Seekasse vom 23. Februar 1982 die Anwartschaften des Ehemannes in der gesetzlichen Rentenversicherung mit monatlich 846,50 DM angesetzt.



Hiergegen hat der Ehemann - zugelassene - weitere Beschwerde eingelegt mit dem Ziel, die amtsgerichtliche Entscheidung wiederherzustellen.

II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Die verfahrensrechtliche Rüge der weiteren Beschwerde, das Oberlandesgericht habe nicht über den in der Beschwerdeinstanz gestellten Antrag der Ehefrau hinausgehen dürfen, ist unbegründet. Wie der Senat inzwischen entschieden hat (Beschuß vom 27. Juni 1984 BGHZ 92, 5), ist das Gericht im Rechtsmittelverfahren über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nicht an Sachanträge des Rechtsmittelführers gebunden, sondern hat die dem Gesetz entsprechende Entscheidung zu treffen, soweit nicht das Verbot der Schlechterstellung des Rechtsmittelführers entgegensteht. Das auf einen Ausgleichsbetrag von 275,85 DM bezifferte Beschwerdebegehren der Ehefrau stellte auch keine wirksame Teilanfechtung dar, da der Verfahrensgegenstand insoweit nicht teilbar war (vgl. dazu BGHZ 92, 5, 10 f); ebensowenig kam daher ein entsprechender Teilverzicht in Betracht. Die Ehefrau konnte es somit dem Gericht überlassen, aus der berechtigten Rentenauskunft der Seekasse vom 23. Februar 1982 die dem Gesetz entsprechenden Folgerungen zu ziehen.

2. Soweit das Oberlandesgericht die Höhe der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften der Parteien in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der von der weiteren

Beteiligten zu 1) zuletzt erteilten Auskunft mit monatlich 846,50 DM für den Ehemann und - wie das Amtsgericht - mit monatlich 275,90 DM für die Ehefrau festgestellt hat, bittet die weitere Beschwerde lediglich um Überprüfung, ob auf seiten der Ehefrau nach Geschlechtern differenzierende Tabellenwerte gemäß § 32 a AVG a.F. berücksichtigt worden sind, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I 1857) eine Änderung erfahren haben. Dies ist jedoch nach dem Inhalt der Auskunft der BfA vom 28. Februar 1979 nicht der Fall. Auch sonst ergeben sich insoweit keine Beanstandungen.

3. Daß das Oberlandesgericht lediglich die Anwartschaft der Ehefrau auf die statische Versicherungsrente bei der VBL als unverfallbar angesehen und mit dem dynamisierten Wert von

monatlich 8,86 DM in den Ausgleich einbezogen hat, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsbeschuß vom 26. Mai 1982 BGHZ 84, 158). Entgegen der Auffassung der weiteren Beschwerde begründet der Umstand, daß die Ehefrau im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts bereits im 59. Lebensjahr stand, keine Ausnahme von den in der angeführten Entscheidung dargelegten Grundsätzen. Es kann nicht darauf abgestellt werden, ob die künftige Unverfallbarkeit der Anwartschaft auf Versorgungsrente mehr oder minder wahrscheinlich ist.

Lohmann

Blumenröhr

Macke

Zysk

Nonnenkamp